

Herrn MdL Dr. Michael von Abercron
CDU-Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
29. Januar 2010

Herrn MdL Günther Hildebrand
FDP-Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/364**

Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108
Ergänzung

Sehr geehrter Herr Dr. von Abercron,
Sehr geehrter Herr Hildebrand

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) hat dem Umwelt- und Agrarausschuss vergangene Woche eine schriftliche Stellungnahme (Umdruck 17/224) im Rahmen der Anhörung des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an das neue Bundesnaturschutzgesetz abgegeben.

Ergänzend dazu möchten wir Sie auf zwei Problemkreise aufmerksam machen, die in der Öffentlichkeit und im Naturschutz intensiv diskutiert werden.

1. Weitere Verluste von wertvollem Grünland verhindern. Grünland auf Hochmoorböden als gesetzlich geschütztes Biotop aufnehmen.

Angesichts der gravierenden Grünlandverluste ist es aus Sicht des LNV dringend erforderlich, die Erhaltung und den Schutz des wertvollsten Dauergrünlands im Lande aktiv zu befördern, indem „Grünland auf Hochmoorböden“ in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope in § 21 Abs. 1 LNatSchG aufgenommen wird.

Die besondere Bedeutung des Grünlands für die Artenvielfalt, den Boden- und Gewässerschutz und damit für den Klimaschutz ist unbestritten. Doch gerade der Umbruch von Grünland auf organischen Böden, also auf Mooren, hat nicht nur gravierende Folgen für die Artenvielfalt sondern insbesondere für die Bemühungen zum Klimaschutz. Auf diesen Standorten werden in großem Ausmaß klimaschädliche Gase freigesetzt.

Da dieser Biototyp direkt im Randbereich von Mooren (geschütztes Biotop § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) vorkommt, dient er als wichtiger Entwicklungsbereich und Refugium für moortypische Arten. Die noch ca. 15.000 ha vorhandene Grünlandflächen auf Moorböden tragen zudem zur Erhaltung der Kohlenstoffvorräte und zur Minderung der Klimawirksamkeit auf diesen Standorten bei.

Schließlich würden die Bemühungen des Landes, die Verluste der Biologischen Vielfalt im Land aufzuhalten (Drs. 16/2185, Drs. 16/2272) und dem Klimawandel entgegen zu wirken (Drs. 16/1620), erleichtert werden, wenn die letzten Reste des Grünlandes auf Hochmoorböden unter den Biotopschutz des Gesetzgebers fallen würden.

2. Ausgleich an der Wirkungen des Eingriffs auf die Funktionen des Naturhaushaltes ausrichten. Kein pauschaler 1:1 Ausgleichsgrundsatz

In unserer Stellungnahme vom 18.1.2009 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der Eingriffsregelung eine bedeutende Rolle zukommt. Sie ist das zentrale Instrument, um einen flächendeckenden Mindestschutz im Sinne einer Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten. Wir haben daher begrüßt, dass der Realkompensation weiterhin Vorrang eingeräumt wird.

Die Wirksamkeit der Eingriffsregelung für die Natur lässt sich jedoch nur erhalten, wenn der zentrale Gedanke, dass Eingriffe auf weniger wertvolle Flächen gelenkt und zerstörte Funktionen des Naturhaushaltes durch Kompensation wiederhergestellt werden, weiterhin gilt. Dieses Prinzip verhindert eine Verinselung von Naturräumen, reduziert deren Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel und hält Flächennutzungsoptionen auch für die Zukunft offen.

Allerdings wird derzeit v.a. von Seiten der Landwirtschaft die Forderung erhoben, dass zur „Eindämmung des Flächenverbrauches“ der Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt pauschal im Verhältnis von 1:1 zur Eingriffsfläche begrenzt werden soll. Hintergrund ist die in der derzeitigen Diskussion kursierende Behauptung, die Eingriffsfläche würde durch „überzogene“ Ausgleichsflächen kompensiert. Unsere Erfahrungen aus den Beteiligungsverfahren zeigen im Gegenteil, dass in der Praxis noch nicht einmal das Verhältnis 1:1 erzielt wird; vielmehr liegt es in der Regel weit darunter. Es werden auch weder unmögliche noch naturschutzfachlich sinnwidrige Kompensationen von Seiten des Naturschutzes gefordert. Im Übrigen wird weit überwiegend in weniger wertvolle Flächen eingegriffen. Bei hoher Aufwertung auf anderen Flächen ist der Flächenbedarf geringer und damit kleiner als die Eingriffsfläche.

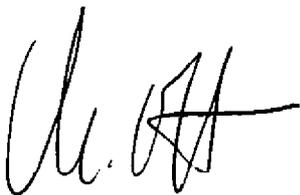
Die Einführung einer 1:1-Regelung halten wir daher für falsch, zumal es weite Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die die landwirtschaftlichen Flächen schonen, wie das Ökokonto und die Flächen- und Maßnahmenpools.

Auch aus rechtlichen Gründen dürfte eine pauschale 1:1-Regelung nicht haltbar sein. Denn um ein sachgerechtes Abarbeiten der Eingriffsregelung insgesamt zu gewährleisten, bedarf es naturschutzfachlicher Verfahren, die den Ist-Zustand von Natur und Landschaft, die Intensität des geplanten Eingriffes sowie Umfang und Qualität in Betracht kommender Kompensationsmaßnahmen bewerten. Derartige Bewertungen sind über die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit eines Eingriffes hinaus für das gesamte Rechtssystem beginnend mit der Frage der Vermeidbarkeit des Eingriffes bis hin zur eventuellen Entscheidung über eine Kompensation durch Ersatzgeld und deren Höhe entscheidend. Das BVerwG verlangt dabei aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit behördlicher Entscheidungen „nachvollziehbare, **quantifizierbare** Bewertungen“ von Eingriff und Kompensation (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (83)).

Naturschutzfachlich ist eine quantitative Begrenzung der Kompensationserfordernisse ebenfalls nicht begründbar. Denn der Naturhaushalt ist als komplexes Wirkungsgefüge der Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen zu sehen und zu bewerten. In diese Bewertung fließen sowohl der Wert und die Empfindlichkeit des Schutzgutes (z.B. Seltenheit und Gefährdung von Biotopen) als auch dessen ökologische Funktionen ein (z.B. die Filterfunktion des Bodens für das Grundwasser). Damit sind die Kompensationserfordernisse bspw. bei nur sehr langfristig wiederherstellbaren Lebensraumfunktionen nicht über ein pauschales Ausgleichsflächenverhältnis erreichbar. Die Rodung eines 150-jährigen Waldes oder 200-jährigen Knicks ist daher nicht 1:1 mit der gleichen Quadratmeterzahl Neuwaldbildung oder Knickmeter ausgleichbar.

Wir möchten Sie bitten, diese beiden Punkte in die abschließenden Beratungen zum Landesnaturschutzgesetz einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ott', with a stylized flourish at the end.

Michael Ott